

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lugerus, Borken

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 30 der Satzung der Kath. Kirchengemeinde St. Lugerus, Borken für den Friedhof Hl. Kreuz, Borkenwirthe folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde HL, Kreuz, Borkenwirthe - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25.03.2013 außer Kraft.

46325 Borken, den 25.03.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Ludgerus, Borken



Siegel Kirchenvorstand

[Signature]
Vorsitzender
[Signature]
[Signature]

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken für den **Friedhof Hl. Kreuz, Borkenwirthe**.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrecht

1. Reihen- und Kindergräber

- | | |
|---|---------|
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 90,00 € |
| b) für die Bestattung einer Person über fünf Jahren | 90,00 € |

2. Wahl- und Familiengräber

- | | |
|---|---------|
| a) je Grabstelle | 90,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 3,00 € |

- | | |
|---|---------|
| c) Beisetzung von Urnen auf Wahl- und Familiengrabstätten | 90,00 € |
| zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle | 3,00 € |

*Ergänzung zur Gebührenordnung aufgrund des Kirchenvorstandes mit staatsaufsichtlichen Genehmigungsvermerk und kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat am 21.02.2017

3. Urnengräber

- | | |
|---|---------|
| a) Urnenreihengräber | 90,00 € |
| b) Urnenwahlgrab je Grabstelle | 90,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 3,00 € |

4. Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten inkl. Pflege während der 30 jährigen Nutzungszeit

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) für Erdbestattungen | 990,00 € |
| b) für Urnenbestattungen | 450,00 € |

5. Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten, 2 Grabstellen inkl. Pflege während der 30 jährigen Nutzungszeit

- | | |
|---|----------|
| a) für Erdbestattungen je Grabstelle | 990,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle / pro Jahr | 33,00 € |
| b) für Urnenbestattung je Grabstelle | 450,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle / Jahr | 15,00 € |

6. Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit
a) je Grabstelle und pro Jahr 50,00 €

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Nutzung der Friedhofshalle und Aufbahrungsräume

Nutzung der Friedhofshalle / Aufbahrungsraum 20,00 €

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach Veröffentlichung zum 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 13.03.2013 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

46325 Borken, den 25.03.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Ludgerus, Borken



Siegel Kirchenvorstand

1. H. H. H. H. H.
Vorsitzender

J. W. W. W. W.

A. S. S. S. S.